

STADTGEMEINDE TERNITZ

Bezirk Neunkirchen **Land Niederösterreich**

2630 Ternitz, Hans Czettel – Platz 1
Tel.: 02630/38240, Telefax 02630/38240/77

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ternitz hat in seiner Sitzung am 29.09.2025 folgende

VERORDNUNG

über die Einhebung einer Spielplatz-Ausgleichsabgabe

beschlossen:

§ 1

Für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Ternitz wird gemäß § 42 der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) i. d. g. F. die Höhe der Spielplatz-Ausgleichsabgabe aufgrund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten mit

€ 240,00 pro m² nicht hergestellter Spielplatzfläche

festgesetzt.

§ 2

Gemäß § 42 NÖ Bauordnung 2014 i. d. g. F. hat der Bauwerber aufgrund der mit letztinstanzlichem Bescheid der Behörde nach § 2 Abs. 1 getroffenen Feststellung gemäß § 66 Abs. 6 NÖ BO 2014 eine Spielplatz-Ausgleichsabgabe zu entrichten, wenn die Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes weder auf dem eigenen Bauplatz noch auf einem Grundstück nach § 66 Abs. 3 oder 5 NÖ BO 2014 möglich ist und auch kein Vertrag mit der Stadtgemeinde Ternitz nach § 66 Abs. 4 NÖ BO 2014 zustande kommt.

§ 3

Die Spielplatz-Ausgleichsabgabe ergibt sich aus dem Produkt aus der Fläche des nichtöffentlichen Spielplatzes in Quadratmeter der nach § 66 Abs. 2 NÖ BO 2014 zu entrichten wäre, und des durch Verordnung des Gemeinderates zu bestimmenden Richtwertes.

§ 4

Die Höhe des Richtwertes ist vom Gemeinderat mit einer Verordnung tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für 1 m² Grund im Wohnbauland, wobei die unterschiedlichen Grundpreise zu je Ortsteil zu berücksichtigen sind.

Die Spielplatz-Ausgleichsabgabe ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in der Fassung BGBl. Nr. 51/2012. Ihr Ertrag darf nur für die Finanzierung von öffentlichen Spielplätzen bzw. Spiellandschaften verwendet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 i. d. g. F. mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der 15.10.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister



(LAbg. Mag. Christian SAMWALD)

Angeschlagen am: 30.09.2025

Abgenommen am: 15.10.2025